

## Unterhaltsvorschuss

- ist eine Hilfe für Alleinerziehende
- wird gewährt, wenn der andere Elternteil nicht wenigstens den Regelunterhalt fürs Kind leistet
- Die Leistungen werden bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres gewährt, jedoch nur maximal 72 Monate
- Broschüren erhältlich beim [Amt für Jugend und Familie Miesbach](#)

## Merkblatt und Information zum Unterhaltsvorschussgesetz - (UVG)

Seit dem 1. Januar 1980 ist das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -Ausfallleistungen - das Unterhaltsvorschussgesetz in Kraft.

Mit diesem Gesetz wird den Schwierigkeiten begegnet, die ein alleinstehender Elternteil und seine Kinder haben, wenn der andere Elternteil sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Kindern entzieht, zu Unterhaltszahlungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder verstorben ist. In diesen Fällen wird auf Antrag der Unterhalt von Kindern, die das sechste, ab dem 01.01.93 das zwölfte Lebensjahr, noch nicht vollendet haben, bis zur Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs aus öffentlichen Mitteln gezahlt. Die Bewilligung kann jedoch längstens für insgesamt 36, ab 01.01.93 für insgesamt 72 Monate, erfolgen. Die Unterhaltsansprüche dieser Kinder gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe der öffentlichen Leistung auf das Land Bayern über.

Dieses Informations- und Merkblatt soll Sie über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes informieren und Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr Jugendamt gerne zur Verfügung.

## Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ein Kind - gleich welcher Staatsangehörigkeit - hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es:

- das sechste, ab dem 01.01.93 das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Geltungsbereich dieses Gesetzes in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist, oder
- von seinem Ehegatten infolge eines **Ehezerwürfnisses** oder, weil der Ehegatte für voraussichtlich mehr als sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist, dauernd getrennt lebt und
- nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III. In Betracht kommenden Höhe Unterhalt vom anderen Elternteil oder, wenn dieser verstorben ist, Waisenbezüge erhält.

## Wann besteht kein Anspruch?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft zusammen leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind, oder nicht), oder

- das Kind nicht von dem antragstellenden Elternteil betreut wird (Heim oder Vollpflege), oder
- der Elternteil bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu geben (fehlende Mitwirkung), oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

### Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt für das Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 204,00 € monatlich, für Kinder vom siebten Lebensjahr an bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres 247,00 € monatlich. Die Leistung wird zu Monatsbeginn im voraus erbracht.

Davon werden abgezogen:

1. €77,00 (halber Kindergeldsatz für das erste Kind)
2. Die regelmäßig eingehenden Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, oder die Waisenbezüge, die das Kind mit Rücksicht auf dessen Tod hat.

Nicht abgezogen werden das sonstige Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Unterhaltsvorschussleistungen unter 5,00 € werden nicht gezahlt

### Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Sind die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt, wird die Leistung monatlich, unter Umständen auch anteilig gezahlt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor der Antragstellung vor, kann die Leistung auch rückwirkend, längstens jedoch für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden.

Diese rückwirkende Leistung ist jedoch nur möglich, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich in zumutbarer Weise bemüht hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen und dies nachweisbar ist.

An zumutbaren Bemühungen hat es z. B. in Zeiten nicht gefehlt,

- in denen der andere Elternteil arbeitsunfähig und deshalb leistungsunfähig war,
- für die ein Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Unterhaltsklage gegen den anderen Elternteil wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde,
- für die ein Schreiben eines mit der Verfolgung des Unterhaltsanspruches des Kindes beauftragten Rechtsanwaltes vorliegt, aus dem die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hervorhebt,
- für die der alleinerziehende Elternteil die Beratung des Jugendamtes nach § 51 JWG bzw. ab dem 01.01.91 nach § 18 SGB VIII in Anspruch genommen hat und die ihm erteilten Ratschläge befolgt hat,
- in denen eine Unterhaltsbeistandschaft nach Antrag gemäß § 1712 BGB bestand,
- wenn die Ehelichkeit des Kindes durch Klageerhebung angefochten worden ist und die Mutter bestätigt, mit dem Kläger in der gesetzlichen Empfängniszeit nicht geschlechtlich verkehrt zu haben.

Die Unterhaltsvorschussleistung endet spätestens mit dem sechsten, ab dem 01.01.93 mit dem zwölften Lebensjahr des Kindes, und zwar auch dann wenn die Höchstleistungsdauer von 36 Monaten, ab dem 01.01.93 von 72 Monaten, noch nicht erreicht ist.

### **Was muss man tun, um Unterhaltsvorschussleistungen zu bekommen?**

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden nur auf schriftlichen Antrag, der beim zuständigen Jugendamt zu stellen ist, gezahlt. Der Antrag kann der Elternteil bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter stellen.

### **Übergang des Unterhaltsanspruches des Kindes auf das Land Bayern**

Mit dem Anspruchsübergang soll dem Land Bayern ermöglicht werden, sich an dem zahlungspflichtigen Elternteil schadlos zu halten. Allein die mit der Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes beauftragte Stelle ist nunmehr befugt, den übergebenen Unterhaltsanspruch geltend zu machen und vom zahlungspflichtigen Elternteil Zahlungen zur Erfüllung des Unterhalts entgegen zu nehmen. Nimmt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, solche Zahlungen entgegen, so sind sie in Höhe der öffentlichen Leistungen an die beauftragte Stelle abzuführen.

### **Wer hilft bei der Verfolgung eines weitergehenden Unterhaltsanspruches?**

Wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, wünscht, dass das Jugendamt auch einen etwaigen weitergehenden Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend macht, kann er beim Amtsgericht -Vormundschaftsgericht- seines Wohnortes die Bestellung eines Unterhaltsbeistandes beantragen. Das Jugendamt ist bei der Antragstellung behilflich.

---

**-Bitte besonders beachten!-**

---

### **Pflichten des Elternteils, bei dem das Kind lebt und des gesetzlichen Vertreters des Kindes**

Der antragstellende Elternteil oder der antragstellende gesetzliche Vertreter ist verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt -Unterhaltsvorschussstelle- die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes notwendigen Informationen zu geben. Ferner ist er verpflichtet, alle Änderungen die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistungen von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen. Einer Anzeige, auch fernmündlich, bedarf es, wenn

- das Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit dem alleinerziehenden Elternteil ausscheidet oder stirbt,
- der das Kind betreuende Elternteil heiratet (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten)
- er die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnimmt.
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder Arbeitgeber des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil seine Bereitschaft zeigt, regelmäßig Unterhaltszahlungen für das Kind, für das die Unterhaltsvorschussleistungen beantragt wurden bzw. gezahlt werden, zu leisten;
- sich Ihre Bankverbindung ändert & dies bitte spätestens bis 13. des Monats mitteilen, damit dies bei der nächsten Zahlung berücksichtigt werden kann, da sonst weitere Zahlungen von der Staatsoberkasse nicht ausgeführt werden können,
- im Falle des Todes des anderen Elternteils mit Rücksicht hierauf dem Kind Waisenbezüge bewilligt werden oder statt dessen eine Abfindung gewährt wird.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflicht kann, neben anderen sozialhilferechtlichen Konsequenzen, die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren und die Verhängung eines Bußgeldes zur Folge haben.

### **Rückzahlung von Unterhaltsvorschussleistungen**

- Zu Unrecht gezahlte Unterhaltsvorschussleistungen müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Kindes die Zahlung dadurch herbeigeführt hat, indem er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder seine Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht verletzt hat.
- gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsvorschussleistung nicht oder nicht mehr erfüllt waren,
- das Kind nach der Antragstellung der Unterhaltsvorschussleistungen anrechenbare Einkünfte erzielt hat.

## **Zusammenwirken mit anderen Sozialleistungen**

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher auf die Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) angerechnet. Es erfolgt eine interne Verrechnung zwischen Jugendamt und dem Amt für Arbeit und Soziales.

Der Zahlungsverkehr der Unterhaltsvorschusskasse des Amtes für Jugend und Familie Miesbach wird durch die Staatsoberkasse München, Alexandrastr. 3, 80538 München abgewickelt.

Alle Zahlungen sind unter Angabe der PK.Nr. an die Staatsoberkasse München - Kontonummer 24592 bei der Bayerischen Landesbank München Bankleitzahl 70050000 zu leisten